

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz

Verkündet laut Protokoll am 26.11.2019

Aktenzeichen: **KAG Mainz M 19/19 Lb**

URTEIL

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. MAV Betriebsgesellschaft Abtei M.

-Klägerin-

2. Betriebsgesellschaft Abtei M.

-Beklagte-

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz auf die mündliche Verhandlung vom 26.11.2019 durch den Richter S. als Vorsitzenden und die beisitzenden Richter G und Z. für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Beklagte ist verpflichtet, die Klägerin von Kosten im vorliegenden Verfahren freizustellen.**
- 3. Die Revision wird nicht zugelassen.**

Tatbestand

Die MAV begehrt mit der von ihr erhobenen Klage die Feststellung, dass die Dienstgeberin verpflichtet ist, ihre Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung nach den Bestimmungen der MAVO-M (Abtei) einer für drei Monate befristeten Beschäftigung einer Lehrkraft vor Aufnahme deren Tätigkeit im Lehrbetrieb der Beklagten einzuholen.

Die beklagte Betriebsgesellschaft der Abtei mbH ist Rechtsträgerin des privaten Gymnasiums der Abtei. Nach ihrer Satzung erkennt sie die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an.

Zwischen den Parteien war bereits ein Verfahren vor dem erkennenden Gericht unter dem Aktenzeichen KAG Mainz M 19/16 Lb anhängig, das durch Abschluss eines Vergleiches (vgl. zum Vergleichswortlaut Bl. 148 d.A.) geendet hat. In diesem Verfahren war bereits zwischen den Parteien streitig gewesen, ob auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des Gymnasiums der Abtei die AVO-Limburg Anwendung findet, nachdem es bei der Beklagten keine eigene AVO gibt.

Unter dem 08.02.2019 beantragte die Beklagte bei der Klägerin die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der Studentin H. befristet für die Zeit vom 01.04.2019 bis zum 30.06.2019 mit einer Teilzeitbeschäftigung von neun Stunden pro Woche als Lehrkraft. Frau H. verfügt über einen einschlägigen Bachelor-Abschluss. Das Studium führt sie weiter mit dem Ziel eines entsprechenden Master-Abschlusses.

Im Anhörungsformular der Dienstgeberin wird die Stelle mit der Entgeltgruppe 11 bewertet. Unter der Rubrik „Eingruppierung“ befindet sich die Bemerkung „Entgeltgruppe 10 AVO/TVL § 17 Entwicklungsstufe 1“. Noch am selben Tag hat die MAV zum Antrag Stellung genommen, ihre Zu-

stimmung verweigert und hierzu im Formular auf eine beigefügte Anlage verwiesen.

Diese Anlage der MAV enthält neben dem Ort und dem Datum folgenden Inhalt:

„Anlage zur Zustimmungsverweigerung für die Einstellung von Frau H.:
Der Arbeitsvertrag basiert nicht auf der Grundlage der AVO.“

Im Antwortschreiben hat die Beklagte angegeben, die Begründung für die Zustimmungsverweigerung könne aufgrund der Nichtnachvollziehbarkeit der Argumentation nicht angenommen werden. Ein durchgeführter Erörterungstermin ist erfolglos geblieben, ohne dass die Beklagte in der Folgezeit das kirchliche Arbeitsgericht wegen der versagten Zustimmung der MAV angerufen hat.

Nach Auffassung der klagenden MAV habe die Beklagte nicht dargelegt, auf welchem Entgeltsystem die von ihr vorgesehene Eingruppierung der Studentin H. basiert habe. Auf den gerichtlichen Vergleich im Verfahren KAG Mainz M 19/16 Lb könne sich die Beklagte mittlerweile nicht mehr berufen, weil diese in der Folgezeit keinerlei Anstrengungen unternommen habe mit dem Ziel, eine eigene AVO für die Abtei zu schaffen. Hierzu habe die Beklagte jegliche konstruktive Mitarbeit verweigert.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Zustimmung der Klägerin zur Einstellung gemäß §§ 33, 34 MAVO-M (Abtei) und Eingruppierung gemäß §§ 33, 35 Abs. 1 Ziffer 1 MAVO-M (Abtei) von Frau H. vor Aufnahme von deren Tätigkeit im Lehrbetrieb der Beklagten einzuholen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nach ihrer Auffassung sei das Verfahren mittlerweile durch Zeitablauf erledigt. Zudem stehe der Inhalt des Vergleiches der Parteien im Verfahren M 19/16 Lb der Zulässigkeit der Klage entgegen. Auch liege kein ordnungsgemäßer Widerspruch vor. Dem Widerspruchsschreiben vom 11.02.2019 sei nicht zu entnehmen, gegen was sich die MAV eigentlich zur Wehr setze, gegen die Einstellung oder gegen die Eingruppierung oder gegen beides. Frau H. sei, was zwischen den Parteien wohl unstrittig sein dürfte, zu Recht in die Entgeltgruppe 11 eingruppiert gewesen und habe auch Vergütung nach dieser Entgeltgruppe erhalten. Dies sei die zutreffende Eingruppierung für Lehrkräfte mit einem Bachelor-Abschluss, was auch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz in ihrem Bescheid vom 22.03.2019 über die Genehmigung zur Beschäftigung der Mitarbeiterin anerkannt habe.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Im Streitfalle geht es um eine Rechtsstreitigkeit aus der Ordnung für Mitarbeitervertretungen der Abtei im Sinne von §§ 33, 34, 35 MAVO-M (Abtei). Danach bedarf die Dienstgeberin der Zustimmung der Mitarbeitervertretung u. a. in den Fällen der Einstellung und Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Verweigert die Mitarbeitervertretung – wie im vorliegenden Fall – ihre Zustimmung zur beabsichtigten Einstellung und/oder Eingruppierung, dann kann die Dienstgeberin die versagte Zustimmung durch das Kirchliche Arbeitsgericht gem. § 33 Abs. 4 MAVO-M (Abtei) ersetzen lassen. Letzteres ist unstrittig nicht geschehen und -wie

sich im Verhandlungstermin herausgestellt hat- wohl auch einer der eigentlichen Hauptstreitpunkte der Parteien. Auf diese Unterlassung zielt aber der Klageantrag der MAV nicht ab. Darin begehrt sie die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihre Zustimmung zur Einstellung gem. §§ 33, 34 MAVO-M (Abtei) und Eingruppierung gem. §§ 33, 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO-M (Abtei) von Frau H. vor Aufnahme deren Tätigkeit im Lehrbetrieb der Beklagten einzuholen. Dieses Begehren hat aber die Beklagte inhaltlich und zeitlich im Streitfalle weitestgehend erfüllt. Frau H. wurde befristet für die Zeit vom 01.04.2019 bis zum 30.06.2019 als Lehrkraft am Gymnasium der Beklagten eingestellt. Unter dem 11.02.2019, also deutlich vor Aufnahme der Tätigkeit der Mitarbeiterin, hat die Beklagte die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung bei der Klägerin eingeholt. Noch am selben Tag hat die Klägerin ihre Zustimmung verweigert, ohne dass dem Verweigerungsschreiben allerdings entnommen werden kann, gegen was inhaltlich sich die MAV eigentlich zur Wehr setzen will. In der Anlage zur Zustimmungsverweigerung ist im Einleitungssatz die Rede von der „Einstellung“ von Frau H.. In der anschließenden eigentlichen Begründung ist angegeben, der Arbeitsvertrag basiere nicht auf der Grundlage der AVO. Diesem Schreiben ist -hierauf hat die Beklagte vorliegend zutreffend hingewiesen- schon nicht zu entnehmen, aus welchen Gründen die MAV welcher der beiden begehrten Maßnahmen widersprochen hat. Nicht nur für die Beklagte, sondern auch für das erkennende Gericht ist bei dieser Begründung nicht erkennbar, welcher jeweils eigenständigen Maßnahme die MAV ihre Zustimmung versagt hat. Nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 MAVO-M (Abtei) kann die MAV einer beabsichtigten Einstellung die Zustimmung nur verweigern, wenn einer der dort genannten drei Widerspruchsgründe vorliegt. Keiner dieser gesetzlichen Gründe liegt erkennbar auch nur im Ansatz vor. Insbesondere verstößt die Einstellung von Frau H. als solche, also die Aufnahme der Mitarbeiterin in den Dienstbetrieb des Gymnasiums als Lehrkraft, gegen keine kirchen- oder staatliche gesetzliche Bestimmung. Auch gegen die Person von Frau H. hat die MAV keine Einwände erhoben. Es ist ferner auch nicht erkennbar, dass die von der Beklagten vorgenommene Eingruppierung der Mitarbeiterin fehlerhaft sein soll. Un-

streitig gibt es (noch) keine eigene AVO-Abtei. Auch nach Abschluss des Vergleiches der Parteien im Verfahren KAG Mainz M 16/17 Lb hat die Beklagte zwar keine erfolgversprechenden Anstrengungen unternommen, eine eigenständige AVO-Regelung für die Abtei zu schaffen. Dass die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 aber fehlerhaft sein soll, ist dem Widerspruchsschreiben der MAV noch nicht einmal auch nur ansatzweise zu entnehmen. Hierfür hat es auch im Verhandlungstermin vor dem erkennenden Gericht keinerlei Anhaltspunkte gegeben.

Nach § 33 Abs. 2 Satz 2 MAVO-M (Abtei) gilt die Zustimmung der MAV als erteilt, wenn diese nicht binnen einer Frist von einer Woche nach Eingang des Antrages Einwendungen gegen die beabsichtigte Maßnahme erhebt. Hierunter fällt nicht nur der Fall, dass überhaupt keine Einwände binnen Wochenfrist erhoben werden, sondern auch, wenn -wie vorliegend- die MAV solche Einwände zwar formell erhebt, diese aber erkennbar unklar, offensichtlich unsachgemäß und keinem gesetzlichen Verweigerungsgrund auch nur grob zuordenbar sind. Dies ist vorliegend aber gerade der Fall.

Wie sich im Verhandlungstermin vom 26.11.2019 herausgestellt hat, geht der eigentliche Streit der Parteien um die Frage, wie es nach dem gerichtlichen Vergleich vom 23.02.2017 im Verfahren KAG Mainz M 19/16 Lb bezüglich der Mitbestimmungsrechte der MAV weitergehen soll, nachdem die Beklagte in der Folgezeit nach dem Sachvortrag der MAV keine ernsthaften Anstrengungen unternommen hat, eine abteieigene AVO zu schaffen. Auf diese Streitfrage zielt der Prozessantrag der Klägerin jedoch nicht ab. Soweit die Klägerin im Verhandlungstermin darauf hingewiesen hat, sie habe im Antrag auch die Bestimmung von § 33 MAVO-M (Abtei) genannt, wozu auch § 33 Abs. 4 MAVO-M (Abtei) zählt, ist der weite Klageantrag der MAV viel zu global und nicht bestimmt genug (vgl. zur Antragsfassung, wenn der Dienstgeber nach einem erfolglosen Einigungsgespräch mitbestimmungswidrig die begehrte Maßnahme trotzdem in seinem Sinne durchführt: (Jüngst in Thiel/Fuhrmann/Jüngst, Komm. zur MAVO, § 33, Rz. 12; Sroka in Freiburger Komm. zur MAVO, § 33 Rz. 60). Selbst wenn man jedoch vorliegend den Klageantrag erweiternd auslegen und

nahezu alle mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen der Beklagten darunter subsumieren würde, so wäre er nicht nur zu unbestimmt und viel zu global, sondern dann auch deshalb unbegründet, weil kein ordnungsgemäßer Widerspruch der MAV weder gegen die Eingruppierung und schon gar nicht gegen die Einstellung vorliegt. Die Zustimmung der MAV gilt dann vorliegend kraft gesetzlicher Fiktion als erteilt.

Die Entscheidung über die Auslagenerstattung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 KAGO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2, 4. Spiegelstrich MAVO.

Die Revision konnte angesichts der gesetzlichen Kriterien von § 47 Abs. 2 KAGO nicht zugelassen werden.

Auf die Möglichkeit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde zum KAGH im Sinne von § 48 KAGO wird hingewiesen.

gez. S.

gez. G.

gez. Z.